

Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt (IKA) Sozialdienst Unteramt

Genehmigt durch die Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022
Inkraftsetzung 1. April 2022



Inhalt

- A. Grundlagen und Zweck
- B. Organisation
 - 1. Allgemeines
 - 2. Die Sozialbehörde
 - 3. Geschäftsführung
 - 4. Prüfstelle
 - 5. Weitere Bestimmungen
- C. Finanzen
- D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

A. Grundlagen und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die politischen Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil am Albis (nachfolgend Trägergemeinden genannt) bilden unter dem Namen Sozialdienst Unteramt eine interkommunale Anstalt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

¹Die Anstalt besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.

² Sie ist ein selbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts, welches nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.

³Ihr Sitz befindet sich in Bonstetten.

Art. 3 Zweck

¹ Die Anstalt umfasst die gemeinsame Sozialbehörde für die Trägergemeinden gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

² Die Anstalt führt einen Sozialdienst mit den folgenden Dienstleistungen:

- a. Persönliche und wirtschaftliche Hilfe nach Sozialhilfegesetz,
- b. Zusatzleistungen zur AHV/IV,
- c. Alimentenbevorschussungen,
- d. Subventionen für familienergänzende Kinderbetreuung,
- e. Berufsbeistandschaften,
- f. Asyl- und Migrationswesen,
- g. Suchtberatungen.

³ Die Anstalt kann folgende Aufgabenbereiche ganz oder teilweise Dritten zur Erfüllung übertragen:

- a. Zusatzleistungen zur AHV/IV,
- b. Berufsbeistandschaften,
- c. Asyl- und Migrationswesen,
- d. Suchtberatungen.

⁴ Die Aufgabenübertragung im Bereich der Zusatzleistungen zu AHV/IV und im Bereich des Asyl- und Migrationswesens kann die Übertragung der strategischen Führung der Aufgaben mit Verfügungsbefugnissen umfassen.

⁵ Die Anstalt kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit staatlichen, kommunalen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten sowie untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung ihres Zwecks an Dritte übertragen.

⁶ Die Trägergemeinden sind verpflichtet, alle Dienstleistungen der Anstalt zu beanspruchen.

Art. 4 Dienstleistungen

Die Dienstleistungen werden mittels Rahmenvertrag zwischen der Anstalt und den Trägergemeinden präzisiert.

Art. 5 Nutzung durch weitere Gemeinden

¹ Die Nutzung der Dienstleistungen der Anstalt durch weitere Gemeinden (keine Trägergemeinden) ist gegen mindestens kostendeckende Entschädigung möglich. Solche weiteren Gemeinden können von der Anstalt auch nur einzelne Dienstleistungen beziehen.

² Dazu schliesst die Anstalt Dienstleistungsvereinbarungen mit den jeweiligen Gemeinden ab.

B. Organisation

1. Allgemeines

Art. 6 Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind:

- a. Die Sozialbehörde, der auch die Funktion des Verwaltungsrates zukommt,
- b. Die Prüfstelle.

Art. 7 Aufsicht der Trägergemeinden über die Anstalt

¹ Die Vorstände der Trägergemeinden nehmen die Aufsicht über die Anstalt wahr. Diese Aufsicht umfasst namentlich die folgenden Befugnisse:

- a. Genehmigung des Rahmenvertrages,
- b. Genehmigung von Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht,
- c. Genehmigung der Vergütung der Sozialbehörde,
- d. Genehmigung von Dienstleistungsvereinbarungen im Sinne von Art. 5 Abs. 2,
- e. Kenntnisnahme von Finanz- und Aufgabenplan,
- f. Genehmigung von Aufgabenübertragungen an Dritte gemäss Art. 3 Abs. 3 und 4.

² Ein den Trägergemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung aller Gemeindevorstände erhalten hat.

2. Die Sozialbehörde

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde amtet für die drei Trägergemeinden und besteht aus sechs Mitgliedern.

² Jede Trägergemeinde entsendet zwei Mitglieder in die Sozialbehörde. Die Gemeindevorstände bestimmen die Mitglieder der Sozialbehörde und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte.

³ Die Sozialbehörde konstituiert sich unter der Leitung der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten selbständig. Sie bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin. Das Präsidium und das Vizepräsidium werden in der Regel für vier Jahre (Legislaturperiode) gewählt.

Art. 9 Amtsdauer

¹ Für die Mitglieder der Sozialbehörde beträgt die Amtsdauer vier Jahre (Legislaturperiode). Sie entspricht der Amtsdauer der Behörden der Trägergemeinden.

² Die Trägergemeinden können ihre Vertreter jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen, aber auch mehrmals wiederwählen.

Art. 10 Einberufung und Teilnahme

¹ Die Sozialbehörde tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, auf Antrag der Geschäftsführung oder auf Begehren von mindestens 1/3 ihrer Mitglieder zusammen.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich anzuzeigen.

³ Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Sozialbehörde kann im Einzelfall weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

⁴ Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 11 Beschlussfassung und Protokolle

¹ Die Sozialbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Die Sozialbehörde fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

⁴ Über die Sitzungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie dem Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind ins nächste Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind jeweils in der nächsten Sitzung abzunehmen.

Art. 12 Allgemeine übertragbare Befugnisse

¹ Die Sozialbehörde ist namentlich zuständig für:

- a. Die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben, um die in Art. 3 genannten Dienstleistungen zu erfüllen. Sie entscheidet über alle Geschäfte, zu denen sie aufgrund der übergeordneten Gesetze und Verordnungen verpflichtet ist mit Ausnahme der Zusatzleistungen zur AHV / IV.
- b. Die Vertretung der Anstalt nach aussen und die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Anstaltsvertrag, Rahmenvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ vorbehalten sind,
- c. Den Abschluss von Verträgen, die nicht unter Art. 13 lit. e, f und g und fallen,
- d. Den Erlass von Regelungen, die nicht unter Art. 13 lit. k, l und m fallen.

² Die Sozialbehörde kann Aufgaben gemäss Abs. 1 massvoll und stufengerecht an die Geschäftsführung oder an Mitarbeitende zur selbständigen Erledigung delegieren. Die Einzelheiten regelt sie in einem Erlass.

Art. 13 Allgemeine unübertragbare Befugnisse

Die Sozialbehörde hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- a. Die Beschlussfassung und die Antragstellung über den Rahmenvertrag zuhanden der Vorstände der Trägergemeinden,
- b. Die Bestimmung des Leitbildes und der Strategie,
- c. Die Festlegung der lang- und mittelfristigen Anstaltspolitik sowie allfälliger Investitions- und Finanzpläne, konkretisiert durch die Ziele der Anstalt,
- d. Die Ernennung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
- e. Den Abschluss von Dienstleistungsvereinbarungen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vorstände der Trägergemeinden gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d,
- f. Den Abschluss von Verträgen mit Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten sowie privaten Dritten im Sinne von Art. 3 Abs. 3 und 4, welche die Erbringung von Dienstleistungen für die Anstalt zum Inhalt haben, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vorstände der Trägergemeinden gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. f,
- g. Den Abschluss von weiteren, für die Anstalt wichtigen Verträgen,
- h. Die Beratung und Antragstellung an die Vorstände der Trägergemeinden zu allen weiteren Vorlagen, die der Behandlung durch die Trägergemeinden unterliegen,
- i. Die Beschlussfassung über Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- j. Die Beschlussfassung über die Vergütung der Sozialbehörde unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vorstände der Trägergemeinden gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c,
- k. Den Erlass und die Anpassung des Personalreglements,
- l. Den Erlass und die Anpassung des Organisationsreglements,
- m. Den Erlass von sonstigen für die Anstalt wichtigen Regelwerken.

Art. 14 Finanzbefugnisse der Sozialbehörde

¹ Die Sozialbehörde ist zuständig für:

- a. Die Beschlussfassung über das Budget unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vorstände der Trägergemeinden gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b,
- b. Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vorstände der Trägergemeinden gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b,
- c. Die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
- d. Den Ausgabenvollzug,

- e. Die Bewilligung von gebundenen Ausgaben,
- f. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben unter Vorbehalt der Genehmigung des Budgets durch die Vorstände der Trägergemeinden,
- g. Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 100'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000.00 im Jahr,
- h. Alle sonstigen Finanzgeschäfte unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vorstände der Trägergemeinden.

² Die Sozialbehörde kann die Befugnisse nach Absatz 1 lit. d, e, f und h an die Geschäftsführung oder an Angestellte der Anstalt massvoll und stufengerecht übertragen. Die Einzelheiten regelt sie in einem Erlass.

3. Geschäftsführung

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Geschäftsführung führt die Anstalt operativ. Dazu gehören insbesondere die Kundenbeziehungen, die Personalführung sowie das Finanz- und Rechnungswesen. Bei ihrer Tätigkeit hält sie sich an die Vorgaben der Sozialbehörde und des Rahmenvertrags.

² Der Geschäftsführung stehen namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Entscheide über Ausgaben in ihrer Finanzkompetenz,
- b. Ausarbeiten von Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht,
- c. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Sozialbehörde,
- d. Führung des Sekretariats der Anstalt,
- e. Umsetzung des Dienstleistungsangebotes der Anstalt,
- f. Rapportieren der Zielerreichung an die Sozialbehörde auf Basis der vereinbarten Kennzahlen,
- g. Controlling und Qualitätssicherung,
- h. Anstellung, Entlassung und Führung des Personals sowie
- i. Ausgabenvollzug im Rahmen ihrer Aufgaben.

4. Prüfstelle

Art. 16 Zusammensetzung und Ernennung

Die Prüfstelle wird im Rahmenvertrag festgelegt.

Art. 17 Aufgaben

¹ Die Prüfstelle prüft finanztechnisch, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Umgang mit Aufwand- oder Ertragsüberschuss dem Gesetz und diesem Anstaltsvertrag entsprechen. Sie erstattet der Sozialbehörde, den Vorständen der Trägergemeinden und dem Bezirksrat schriftlich Bericht gemäss dem Gemeindegesetz und seinen Ausführungsbestimmungen.

² Die Sozialbehörde übergibt der Prüfstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

5. Weitere Bestimmungen

Art. 18 Anstellungsbedingungen

¹ Das Personal untersteht dem öffentlichen Personalrecht.

² Soweit nichts anderes festgelegt wird, richten sich die Anstellungsbedingungen nach dem kantonalen Personalrecht.

³ Die Sozialbehörde kann ein Reglement über die Anstellungsbedingungen des Personals erlassen.

Art. 19 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergaben von öffentlichen Aufträgen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) der Anstalt findet das Submissionsrecht Anwendung.

Art. 20 Interner Instanzenzug

Gegen Verfügungen der Geschäftsführung oder von Angestellten kann Neubeurteilung bei der Sozialbehörde verlangt werden.

Art. 21 Publikation

Die Sozialbehörde bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

C. Finanzen

Art. 22 Kaufmännische Führung und Leistungsfinanzierung

¹ Die Anstalt wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Sie finanziert sich über die Entgelte für ihre Dienstleistungen.

² Die individuellen Fallkosten, die bei den Aufgaben nach Art. 3 für Auszahlungen an Kundinnen und Kunden anfallen, werden den Trägergemeinden weiterverrechnet.

³ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten, die nicht unter Abs. 2 fallen, werden von den Trägergemeinden wie folgt getragen:

- Im Umfang von mindestens 50% im Verhältnis der gewichteten Fallzahlen des Rechnungsjahrs,
- Im Umfang von höchstens 30% im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahrs,
- Im Umfang von höchstens 20% zu gleichen Teilen.

⁴ Die exakte Festlegung der Aufteilungsverhältnisse gemäss Abs. 3 erfolgt im Rahmenvertrag.

⁵ Die Leistungsabgeltungskosten der Anstalt für die Aufgaben, welche von der Anstalt einem Dritten übertragen oder ausgegliedert wurden, bemessen sich anhand des Vertrags mit dem Dritten. Auch diese Kosten werden nach Massgabe von Abs. 2, 3 und 4 auf die Trägergemeinden verteilt.

⁶ Ein allfälliger Aufwand- oder Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital zugeschlagen bzw. entnommen.

Art. 23 Finanzstruktur und Beteiligungsverhältnisse

¹ Die Anstalt verfügt über Verwaltungs- und Finanzvermögen.

² Die Trägergemeinden statteten die Anstalt mit einem Dotationskapital im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2016 aus.

³ In diesem Verhältnis leisteten sie Einlagen von insgesamt CHF 500'000 als Dotationskapital.

⁴ Die Trägergemeinden sind am Vermögen und Ergebnis der Anstalt im Verhältnis ihrer im Zeitpunkt der Anstaltsgründung und/oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Trägergemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Art. 24 Fremdmittel

Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit kann die Anstalt Fremdmittel bei Dritten oder den Trägergemeinden aufnehmen. Die Gewährung von Darlehen ist in den Trägergemeinden als neue Ausgabe vom jeweils zuständigen Gemeindeorgan zu bewilligen.

Art. 25 Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des öffentlichen Rechts, insbesondere nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung.

Art. 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 27 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit der Anstalt haftet unter Vorbehalt des kantonalen Haftungsgesetzes ausschliesslich die Anstalt. Die subsidiäre Haftung einer Trägergemeinde besteht auch nach ihrem Austritt fort, wenn sich der die Haftung begründende Sachverhalt vor ihrem Austritt ereignet hat.

² Der im Falle der Haftung nach kantonalem Haftungsgesetz von jeder Trägergemeinde zu tragende Anteil bestimmt sich jeweils im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres, in dem sich der haftungsbegründende Sachverhalt ereignet hat.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Änderungen des Anstaltsvertrags

¹ Grundlegende Änderungen des Anstaltsvertrags erfordern die Zustimmung aller Trägergemeinden an der Urne sowie die Genehmigung des Regierungsrates. Dies betrifft:

- a. die Änderung des Anstaltszwecks,
- b. die Erhöhung des Dotationskapitals und die Grundzüge der Finanzierung,
- c. Änderungen der Kostenbeteiligung der Trägergemeinden,
- d. Regelungen über den Austritt und die Auflösung.

² Für die übrigen Änderungen des Anstaltsvertrags genügt die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden an der Urne. Auch diese Änderungen müssen dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 29 Kündigung

¹ Jede Gemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus der Anstalt austreten.

² Der Anteil am Dotationskapital, welches die Gemeinde beim Eintritt in die Anstalt oder allenfalls später leistete, wird auf den Austritt hin in ein Darlehen ohne Verzinsung umgewandelt.

³ Austretende Trägergemeinden erhalten ihre Darlehen zugunsten der Anstalt spätestens zwei Jahre seit dem Austrittszeitpunkt zurück, haben aber keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

⁴ Trägergemeinden, die den Anstaltsvertrag kündigen, verlieren ihren Anspruch auf Vertretung in der Sozialbehörde mit dem Datum des Austritts.

⁵ Die Regelungen gemäss Art. 30 kommen analog zur Anwendung, wenn an der Anstalt nur noch zwei Trägergemeinden beteiligt sind und eine von ihnen kündigt.

Art. 30 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung der Anstalt ist mit Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden an der Urne möglich.

² Die Trägergemeinden erhalten ihre Darlehen zurück.

³ Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Trägergemeinden zu nennen. Dieser richtet sich nach dem Verhältnis der Beteiligungen.

⁴ Die Liquidation wird durch die Sozialbehörde durchgeführt, sofern sie nicht im Auflösungsbeschluss anderen Personen übertragen wird.

Art. 31 Genehmigung durch den Regierungsrat

Der Anstaltsvertrag sowie dessen Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 32 Inkrafttreten des Anstaltsvertrages

Der Anstaltsvertrag tritt nach Zustimmung der Trägergemeinden und Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. April 2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Anstaltsvertrages wird der Anstaltsvertrag vom 12. Februar 2017 aufgehoben.

Genehmigt durch die Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 in den Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil am Albis.

Die Präsidentin des Verwaltungsrats



Monika Rohr

Die Geschäftsleiterin



Liza Egli

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom **27. April 2022**

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. April 2022

608. Gemeindewesen (Gemeinsame Anstalt, Sozialdienst Unteramt)

1. Nach § 74 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) können Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben vertraglich vereinbaren, eine gemeinsame Anstalt zu errichten. Die interkommunale Vereinbarung, d. h. der Anstaltsvertrag, bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft den Anstaltsvertrag auf seine Rechtmässigkeit (§ 80 Abs. 1 GG). Die Genehmigung des Regierungsrates ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Rechtsgrundlage (§ 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel des Anstaltsvertrags werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a. A. bilden seit 2018 die gemeinsame Anstalt «Sozialdienst Unteramt» für eine gemeinsame Sozialbehörde und einen gemeinsamen Sozialdienst (RRB Nr. 1219/2017). Anlässlich der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 haben die Stimmberechtigten der Trägergemeinden eine Totalrevision des Anstaltsvertrags beschlossen. Der Bezirksrat Affoltern hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingeleitet wurden. Der neue «Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt (IKA) Sozialdienst Unteramt» enthält neu die Rechtsgrundlage für eine Aufgabenübertragung mit Verfügungsbefugnissen im Bereich der Zusatzleistungen zu AHV/IV und im Bereich des Asyl- und Migrationswesens.

Der «Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt (IKA) Sozialdienst Unteramt» tritt, wie er in Art. 32 Satz 1 festhält, rückwirkend auf den 1. April 2022 in Kraft. Aufgrund der späten Einreichung der Unterlagen war es nicht möglich, den Anstaltsvertrag vor diesem Datum zu genehmigen. Die Genehmigung des Regierungsrates ist zwar Voraussetzung für das Inkrafttreten des Anstaltsvertrags, aber eine rückwirkende Inkraftsetzung ist möglich. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Zulässigkeit einer rückwirkenden Inkraftsetzung des Anstaltsvertrags auf den 1. April 2022 sprechen. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. April 2022 ersetzt der neue Anstaltsvertrag den bis anhin geltenden Anstaltsvertrag vom 12. Februar 2017.

Die weiteren Bestimmungen des «Anstaltsvertrags Interkommunale Anstalt (IKA) Sozialdienst Unteramt» geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der «Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt (IKA) Sozialdienst
Unteramt» wird genehmigt.

II. Mitteilung an

- den Verwaltungsrat der Anstalt Sozialdienst Unteramt,
Stallikerstrasse 4/60, 8906 Bonstetten,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Bonstetten, Am Rainli 2, 8906 Bonstetten,
 - Stallikon, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon,
 - Wettswil a. A., Ettenbergstrasse 1, 8907 Wettswil am Albis,
- den Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis,
- die Sicherheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli